

ZH_OBERGERICHT SM250009 vom 10. Dezember 2025

ZH Obergericht, 2025-12-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SM250009

FR: ZH_OBERGERICHT SM250009 du 10 décembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SM250009 del 10 dicembre 2025

Erwägungen

E. 1

Erstes Massnahmenregime (Art. 59 StGB)

E. 1.1

Der Berufungskläger zeigte während der mehrjährigen stationären Massnahme nach Art. 59 StGB einen insgesamt positiven Verlauf. Er blieb während der gesamten Dauer abstinent, liess sich die antipsychotische Depotmedikation zuverlässig verabreichen und zeigte unter hochstrukturierten Bedingungen eine ausreichende Anpassungsfähigkeit. Trotz fortbestehender Zweifel an der Diagnose einer Schizophrenie gelang es ihm, ein stabiles und deliktfreies Verhalten aufrechtzuerhalten.

E. 1.2

Nach der bedingten Entlassung änderte sich der Verlauf jedoch rasch. Das offene Setting der Entlassungssituation reichte nicht aus, um Abstinenz, Tagesstruktur und Therapieadhärenz dauerhaft zu stabilisieren. Bereits kurze Zeit später traten erneute Konsumepisoden, Instabilitäten und delinquentes Verhalten auf. Auch die neu angeordnete Massnahme nach Art. 60 StGB vermochte diesen ungünstigen Verlauf nicht zu stoppen. 2. Forensisch-therapeutische Einordnung des bisherigen Scheiterns

E. 1.3

Es ist hervorzuheben, dass die objektive Tatschwere der Anlasstaten noch als eher leicht bezeichnet werden kann. Bei den Delikten handelte es sich mehrheitlich um Sachbeschädigungen. Auch die Gewaltanwendungen gegen die Polizeibeamten beschränkten sich auf eine Ohrfeige mit der flachen Hand und ein Bespucken. Obwohl diese Taten auf den ersten Blick als weniger schwerwiegend erscheinen mögen, ist von entscheidender Bedeutung, dass solche Handlungen, auch in dieser Form, nicht toleriert werden können. Die Verteidigung bringt in diesem Zusammenhang vor, dass "mit Kanonen auf Spatzen geschossen" werde und es unverhältnismässig sei, angesichts der begangenen Delikte und der Massnahmenhistorie des Berufungsklägers erneut eine Massnahme nach Art. 59 StGB anzuordnen (Urk. 48 N 13; 92 N 22; 92 N 10 ff., 22). Sie führte an der Berufungsverhandlung weiter aus, dass im vorinstanzlichen Urteil keine ausreichende Abwägung der Interessen im Sinne einer Prüfung der Verhältnis-

- 23 - mässigkeit vorgenommen worden sei. Es hätte berücksichtigt werden müssen, dass der Berufungskläger bereits (mit Unterbrechungen) seit rund acht Jahren inhaftiert sei. Die Delikte seien überstilisiert worden, und das Ungleichgewicht zwischen Freiheitsentzug und Anlassdelikten sei offensichtlich (Urk. 92 N 10). Die Verteidigung greift damit grundsätzlich einen validen Punkt auf. Es trifft zwar zu, dass die bisherige Delinquenz vergleichsweise gering war, doch der Berufungskläger zeigt während psychotischer

Episoden eine Unkontrolliertheit, die gemäss Gutachten mit einem erhöhten Risiko für schwerere Gewalthandlungen einhergeht (Urk. 14/362 S. 24, 26, 69 f.). Dieses Risiko wird zusätzlich verstärkt durch die fehlende Bereitschaft des Berufungsklägers, auf den Konsum von Drogen zu verzichten, was die Verteidigung in ihrem Plädoyer ausdrücklich erwähnte (Urk. 92 N 19). Im intoxikierten Zustand steigt das Rückfallrisiko signifikant, was die Gefährdungsprognose weiter verschärft (Urk. 14/362 S. 69 f.). Schliesslich ist daran zu erinnern, dass der Berufungskläger mit Urteil vom 21. September 2017 wegen unerlaubten Waffenbesitzes verurteilt wurde, weil er in einem Facebook- Livestream mit einer geladenen Pump-Action hantierte (Urk. 4/19/12 S. 2 ff.). Dieser Umstand gibt zusätzlichen Anlass zur Besorgnis hinsichtlich möglicher gravierenderer Gewalthandlungen.

E. 1.4

Der Grundsatz der Subsidiarität verlangt, dass weniger einschneidende Massnahmen vorrangig in Betracht gezogen werden müssen. Eine Suchtbehandlung nach Art. 60 StGB – selbst im stationären Rahmen – hat sich als ungeeignet erwiesen, das komorbide Störungsbild zu stabilisieren (vgl. E. 1.3. in Kapitel VI.). Angesichts der fehlenden Abstinenzwilligkeit ist eine solche Massnahme aussichtslos. Auch ambulante Interventionen, begleitetes Wohnen oder offene Settings führten zu Rückzügen aus der therapeutischen Bindung, unzuverlässigem Verhalten und Rückfällen mit erheblichem Kokainkonsum (vgl. E. 2.6. in Kapitel VI.). Damit steht fest, dass mildere Massnahmen nicht ausreichen und im konkreten Fall keine realistische Alternative zu Art. 59 StGB darstellen.

E. 1.5

Die Massnahme nach Art. 59 StGB verfolgt nicht das Ziel der Bestrafung, sondern die spezialpräventive Stabilisierung durch Behandlung. Angesichts der diagnostizierten Schizophrenie und Suchterkrankung, der ausgeprägten Rückfall-

- 24 - neigung für schwerere Gewalthandlungen und der bisher dokumentierten Eskalationsmuster erscheint ein erneuter stationärer Anlauf im forensisch-psychiatrischen Rahmen nicht nur zweckmässig, sondern notwendig. Der Berufungskläger benötigt ein Setting, das behutsame Öffnungen erlaubt, bei Unregelmässigkeiten jedoch rasch reagieren kann (Urk. 14/362 S. 71). 2. Erforderlichkeit und Geeignetheit der Massnahme nach Art. 59 StGB

E. 1.6

Vor diesem Hintergrund ist im vorliegenden Verfahren zu prüfen, ob das Urteil des Bezirksgerichts Hinwil vom 13. März 2024, mit welchem eine Suchtbehandlung nach Art. 60 StGB angeordnet wurde, aufgrund der nachträglichen Entwicklungen – insbesondere des Therapieverlaufs – anzupassen ist. Die Vorinstanz ordnete in ihrem nachträglichen Entscheid vom 7. Juli 2025 erneut eine stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB für den Berufungskläger an und reagierte damit auf die veränderte psychische Situation sowie die fehlende Erfolgsaussicht der zuvor angeordneten Suchtbehandlung (Urk. 59). 2. Entscheidgrundlagen und Leitprinzipien

E. 2

Erneute Delinquenz und zweites Massnahmenregime (Art. 60 StGB)

E. 2.1

In der Verlaufsbeurteilung des Massnahmenzentrums F._____ vom 23. Februar 2024 wurde zutreffend festgehalten, dass die stationäre Massnahme nach Art. 59 StGB zwar zu einer bedeutsamen Stabilisierung geführt hatte, dass jedoch die flankierenden Massnahmen während der bedingten Entlassung nicht ausreichend waren, um diese Stabilität zu sichern. Die Fachpersonen kamen zum Schluss, dass der Berufungskläger auf ein eng kontrollierendes, therapeutisch geführtes Umfeld angewiesen ist und dass eine rein suchttherapeutische stationäre Behandlung aufgrund mangelnder Massnahmenfähigkeit und -motivation kaum erfolgversprechend gewesen sei (Urk. 2/59 S. 18).

- 27 -

E. 2.2

Diese Einschätzung zeigt deutlich, dass der Misserfolg der Suchtbehandlung nicht als fehlende Therapierbarkeit im Grundsatz, sondern als Ausdruck der falsch gewählten Massnahmenart zu verstehen ist. Die unter Art. 60 StGB vorgesehene Suchtbehandlung adressierte nicht die im Vordergrund stehende psychotische Störung und konnte daher die deliktkausalen Faktoren nicht ausreichend wirksam beeinflussen.

E. 2.3

Die Anordnung der Massnahme hält auch einer verfassungsrechtlichen Verhältnismässigkeitsprüfung stand. Trotz der einschneidenden Natur eines freiheitsentziehenden Eingriffs ist die Massnahme nach Art. 59 StGB hier das mildeste geeignete Mittel zur Abwehr der von der psychischen Störung ausgehenden Gefahr. Angesichts der dokumentierten Exazerbationen, der Aggressionen gegenüber Dritten und der Wiederholungsgefahr ist der Schutz hochwertiger Rechtsgüter prioritär.

- 25 -

E. 2.4

Die Rückfälle nach der bedingten Entlassung im Jahr 2022 sind darauf zurückzuführen, dass die schützenden und strukturierenden Elemente der stationären Massnahme entfielen. Der Wegfall von Tagesstruktur, finanzieller Stabilität und therapeutischer Kontrolle führte rasch zu einem Rückfall in alte Muster – einschliesslich Drogenkonsum und sozialer Destabilisierung –, was wiederum delinquentes Verhalten begünstigte (Urk. 4/19/12 S. 32 f.). Dies bestätigt, dass die Risikofaktoren des Berufungsklägers nur in einem hochstrukturierten stationären Rahmen wirksam kontrolliert werden können.

E. 2.5

Die Gutachten halten fest, dass für eine nachhaltige Deliktfreiheit eine konsequente antipsychotische Behandlung sowie eine permanente Abstinenz von psychotropen Substanzen erforderlich sind (Urk. 4/19/12 S. 39; 14/362 S. 59 f.). Diese Voraussetzungen lassen sich nach den bisherigen Erfahrungen einzig im Rahmen einer stationären Massnahme nach Art. 59 StGB erreichen. Nur dort kann die notwendige Stabilität gewährleistet und die Gefahr einer psychotischen Dekompensation wirksam vermindert werden.

E. 2.6

Auch die psychosoziale Situation spricht gegen die ausreichende Wirksamkeit ambulanter Strukturen. Faktoren wie Wohnsituation, finanzielle Verhältnisse, Tagesstruktur und die Co-Abhängigkeit der Eltern beeinflussen die Prognose erheblich. Ohne eine intensivere,

von aussen geschützte und klar geführte Umgebung besteht ein hohes Risiko für erneute Destabilisierung und Rückfälle (Urk. 4/19/12 S. 39). Soweit die Verteidigung an der Berufungsverhandlung geltend machte, es genügen Weisungen zur Wohnform, zur Fortführung der Therapie sowie eine Abstinenzauflage, um dem Unterstützungsbedarf des Berufungsklägers Rechnung zu tragen (Urk. 92 N 9, 23), vermag dem angesichts der wiederholt gescheiterten ambulanten Ansätze und der gutachterlich ausgewiesenen Notwendigkeit eines hochstrukturierten Settings nicht gefolgt zu werden.

- 22 - VII. Verhältnismässigkeitsprüfung 1. Grundsätze der Verhältnismässigkeit und Subsidiarität

E. 3

Prognose und Behandlungsperspektiven

E. 3.1

Die Gesamtwürdigung der Gutachten ergibt, dass die Erfolgsaussichten einer auf die schizophrene Störung ausgerichteten stationären therapeutischen Massnahme deutlich höher einzuschätzen sind als die einer suchtspezifischen Behandlung. Unter kontrollierten Bedingungen – insbesondere bei gesicherter Medikation und konsequenter Abstinenz – kann der Berufungskläger stabile Zustände erreichen. Die in der Klinik für Forensische Psychiatrie in C. _____ erzielten Fortschritte belegen diesen positiven Verlauf eindrucksvoll.

E. 3.2

Obwohl der bisherige Therapieverlauf stellenweise ungünstig war, bedeutet dies keinesfalls, dass eine erneute stationäre Massnahme aussichtslos wäre. Im Gegenteil ist davon auszugehen, dass der Berufungskläger in einem erneut stationären forensisch-psychiatrischen Setting die Rückfallgefahr deutlich reduzieren kann. Eine absolute Erfolgsgarantie ist wie ausgeführt nicht erforderlich: Es genügt eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit einer signifikanten Risikominderung. Gerade bei der Behandlung einer dualen Diagnose ist es wichtig, dass der Berufungskläger kontinuierlich therapeutische Begleitung und ein engmaschiges Kontrollsystem erhält, um den Fortschritt nachhaltig zu sichern.

E. 3.3

Die Befristung der Massnahme auf ein Jahr erscheint in diesem Fall therapeutisch sinnvoll und verhältnismässig. Sie gewährleistet eine zeitnahe gerichtliche Kontrolle und sichert dem Berufungskläger die notwendige Perspektive, um eine nachhaltige Abstinenz zu entwickeln. Sollte es ihm gelingen, innerhalb dieser Frist einen stabilen sozialen Empfangsraum zu schaffen, etwa durch Unterstützung im familiären Umfeld, so würde dies einen erheblichen Schutzfaktor darstellen, der das Risiko delinquenter Handlungen weiter senkt.

- 28 -

E. 3.4

Der Berufungskläger richtet seine Berufung ausschliesslich gegen die Anordnung der stationären Massnahme nach Art. 59 StGB in Dispositiv-Ziffer 1 (Urk. 64; 92). Im Gesuch um Bewilligung des vorzeitigen Massnahmenvollzugs vom 1. September 2025 erklärte die Verteidigung, der Berufungskläger erkenne die Notwendigkeit einer Behandlung an und sei

bereit, die Massnahme anzutreten. Streitpunkt bilde einzig die zeitliche Befristung (Urk. 61). Die weiteren Dispositiv- Ziffern 2 bis 4 des angefochtenen Urteils – betreffend Kosten- und Entschädigungs- regelung – blieben unangefochten und sind in Rechtskraft erwachsen (Prot. II S. 6); dies ist vorab mit Beschluss festzuhalten (Art. 399 Abs. 3 i.V.m. 404 und 437 StPO).

E. 3.5

Mit Verfügung vom 16. September 2025 wurde dem Berufungskläger der vor- zeitige Antritt der Massnahme nach Art. 59 StGB bewilligt (Urk. 67). Eine geeignete Einrichtung konnte bislang jedoch nicht gefunden werden. Seit Januar 2025 be- findet er sich daher ohne Behandlung in Sicherheitshaft im Gefängnis Affoltern (Urk. 86), wo er regelmässig Besuch von seinen Eltern und seiner Partnerin erhält (Urk. 90 S. 4: 91A S. 4).

E. 3.6

An der Berufungsverhandlung vom 10. Dezember 2025 erschien der Beru- fungskläger mit seinem amtlichen Verteidiger, Rechtsanwalt Dr. iur. X._____, sowie mit seinen Eltern und seinem Bruder. Die Staatsanwaltschaft wurde von der Teil- nahme dispensiert (Urk. 72). Das Urteil wurde noch am selben Tag beraten und im Dispositiv versandt. Auf eine mündliche Urteilseröffnung wurde verzichtet (Prot. II S. 5 ff.). II. Rechtlicher Rahmen 1. Funktion und Natur des Nachverfahrens

E. 4

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und diejenigen der amtlichen Vertei- digung werden auf die Gerichtskasse genommen.

E. 5

[Mitteilungen]

E. 6

[Rechtsmittel]" 2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil. Es wird erkannt: 1. Es wird eine stationäre therapeutische Massnahme in Sinne von Art. 59 StGB (Behandlung von psychischen Störungen) angeordnet. Die Dauer der Massnahme wird auf ein Jahr begrenzt. 2. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz. Die weiteren Kosten betragen: Fr. 6'085.40 amtliche Verteidigung (inkl. MWST) 3. Die Kosten des Berufungsverfahrens, einschliesslich derjenigen der amtli- chen Verteidigung, werden definitiv auf die Gerichtskasse genommen.

- 31 - 4. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und den Berufungskläger, ■ die Staatsanwaltschaft See/Oberland, ■ den Justizvollzug und Wiedereingliederung, Bewährungs- und Voll- ■ zugsdienste, sowie in vollständiger Ausfertigung an die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und den Berufungskläger, ■ die Staatsanwaltschaft See/Oberland, ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste, und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälli- ger Rechtsmittel an die Vorinstanz, ■ den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und ■ Vollzugsdienste (unter Rücksendung der Vollzugsakten), das Migrationsamt des Kantons Zürich, ■ an die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular B, ■ das Bezirksgericht Hinwil, Geschäfts-Nr. GG230038-E (zu den Akten). ■ 5. Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Straf- sachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der

vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

- 32 - Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 10. Dezember 2025
Der Präsident: Der
Gerichtsschreiber: lic. iur. C. Maira MLaw D. Germann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.